



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 28. August 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
22.06.2009	806-UG Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV)	259
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
12.08.2009	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2009)	263
03.08.2009	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	283
07.08.2009	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)	283
10.08.2009	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinie 2009)	286

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

11.08.2009	2022-I	Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten; Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010	288
------------	--------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

		Literaturhinweise	289
--	--	-------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

806-UG

Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 22. Juni 2009 Az.: Z2b-A0630-2009/7-2

Abschnitt I Prüfungsanforderungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch eine Prüfung ist festzustellen, ob die oder der Angestellte Aufgaben entsprechend dem festgelegten Ziel der Fortbildung lösen und dabei die während der gesamten Dauer der Fortbildung zu vermittelnden Methoden, Kenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einsetzen kann.

§ 2 Gliederung und Gegenstand der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. ²Sie wird außerhalb der Vollzeitlehrgänge abgelegt.
- (2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Arbeiten von insgesamt 18 Stunden Dauer, die sich auf drei vierstündige und zwei dreistündige Prüfungen verteilen. ²Frühestens ein Jahr nach Beginn der Fortbildung sind zwei Prüfungsarbeiten, nach Beendigung der Vollzeitlehrgänge sind drei Prüfungsarbeiten zu fertigen.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzeigen. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden. ³Sie soll als Einzelprüfung durchgeführt werden und nicht länger als 60 Minuten dauern.

Abschnitt II Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 3 Ausschüsse

Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse (§ 4) und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 9).

§ 4

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle für das Prüfungswesen

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Staatsministerium) gebildet ist.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen wird bei der AOK Bayern eingerichtet. ²Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. ³Die Geschäftsstelle unterrichtet das Staatsministerium über alle wichtigen Vorgänge. ⁴Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt dieses die Durchführung der Prüfung im Benehmen mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern.
- (3) ¹Soweit mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, verteilt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse. ²Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. ³Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben. ⁴§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung beim Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: Je eine beauftragte Person der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft an einer Bildungseinrichtung der beteiligten Sozialversicherungsträger. ²Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für fünf Jahre berufen. ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Sie können sich im Vorsitz abwechseln. ³Die Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben, sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (5) Die Beauftragten der Arbeitgeber und Lehrerinnen und Lehrer an einer Bildungseinrichtung werden auf Vorschlag der beteiligten Sozialversicherungsträger berufen.
- (6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Bayern beteiligten Gewerkschaften mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (7) Werden Beauftragte nicht oder nicht in entsprechender Zahl innerhalb einer vom Staatsministerium gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft dieses insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen, für Zeitversäumnis und die Bewertung von Prüfungsarbeiten wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom Staatsministerium auf Vorschlag der beteiligten Sozialversicherungsträger festgesetzt wird.

(10) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 6

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen die in Art. 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544, BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312) genannten Personen nicht mitwirken.

(2) ¹Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, dürfen bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst nicht mitwirken. ²Sie haben dies vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) ¹Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitgliedes die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist in voller Besetzung beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. ²Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 8

Verschwiegenheit

Die an der Prüfung Mitwirkenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sind Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsausschüsse und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums. ²Jeder Prüfungsausschuss muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ³Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Bildungseinrichtung angehören. ⁴Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁵Die Mitglieder haben stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 bis 10, §§ 6 und 7 Abs. 2 sowie § 8 gelten entsprechend.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben führt die Vertreterin oder der Vertreter des Staatsministeriums.

Abschnitt III

Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) ¹Das Staatsministerium setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen den Termin für die schriftliche Prüfung fest. ²Vorgesehene einheitliche Termine sollen eingehalten werden. ³Die Veröffentlichung des Prüfungstermins erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festgesetzt und von der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb der von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bestimmten Frist unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen erfolgen. ²Soweit der Prüfling von seinem Arbeitgeber angemeldet wird, ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Prüflings vorzulegen. ³Behinderte sind auf ihr Antragsrecht nach § 11 Abs. 3 hinzuweisen. ⁴Soweit bei Prüflingen gesund-

heitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) zu gewähren.⁵Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) ¹Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben über die Erleichterung zeitgerecht entscheiden und sie vorbereiten kann.²Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei mündlichen Prüfungen ergeben.

(3) ¹Nehmen Behinderte an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer, Schreibhilfen) zu gewähren.²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung fortgebildet ist.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung befindet die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen.²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.²Das Gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Prüfling sowie dem Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.

§ 13

Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschließt die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge.²Er trifft die Entscheidung über die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln; er kann sich hierbei an bundeseinheitlich erstellten Aufgaben orientieren.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom jeweiligen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) ¹Für die schriftliche Prüfung regelt die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge ihre Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.²Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen.²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der geschäftsführenden Stelle mit.²Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen.³Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) ¹Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings.²Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet.³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten).

(3) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert null bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten.²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.³Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.²Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Nimmt der Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert null zu bewerten. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhören des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Abschnitt IV Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18 Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. ²Die Prüfungsausschussmitglieder können bei der Beurteilung und Bewertung der Leistungen sachkundige und geeignete Fachdozentinnen und Fachdozenten hinzuziehen. ³Diese werden von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bestimmt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:	Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75,0
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75,0 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50,0 bis 25,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25,0 bis 0

(4) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede schriftliche Prüfungsarbeit sowie für die mündliche Prüfung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen arithmetischen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. ²In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Einladung zur mündlichen Prüfung ergeht durch die geschäftsführende Stelle. ²Den Prüflingen können auf Nachfrage die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsarbeiten, sobald diese vom Prüfungsausschuss beschlossen wurden, mitgeteilt werden.

§ 20 Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 18 Abs. 3.

(2) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die zwei dreistündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,11, die drei vierstündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,16 und die mündliche Prüfung mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens drei der fünf Prüfungsarbeiten zumindest ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. ²Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Fortbildungsprüfung.

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. ²Das Zeugnis wird von der geschäftsführenden Stelle ausgefertigt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 21 FPO-KV“, Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings, die Gesamtnote der Prüfung (§ 20 Abs. 2),

das Datum des Bestehens der Prüfung,
die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Staatsministeriums,
das Siegel des Staatsministeriums.

(3) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

§ 22

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und dessen Arbeitgeber vom Staatsministerium einen schriftlichen Bescheid, der die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse ausweist. ²In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen (§ 23).

Abschnitt V

Wiederholung der Prüfung

§ 23

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 22 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 beizufügen ist.

§ 24

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Wiederholung ist nur in den folgenden drei Kalenderjahren zulässig. ³Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.

§ 25

Rechtsbehelfe

Entscheidungen in Prüfungsverfahren, die nach dieser Prüfungsordnung schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Anmeldungen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungsunterlagen sind drei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen aufzubewahren.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) vom 10. Mai 2002 (AllMBl S. 459), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2003 (AllMBl S. 127), außer Kraft.

§ 28

Übergangsbestimmung

Für Personen, die vor dem 1. März 2008 mit der Fortbildung begonnen haben, gelten § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 in der bisherigen Fassung.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2175-A

**Richtlinie zur Förderung zusätzlicher
Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen
des Europäischen Sozialfonds (ESF):
Regionale Wettbewerbsfähigkeit
und Beschäftigung in Bayern 2009
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen
Altenpflege 2009)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 12. August 2009 Az.: III3/7526/14/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, Amtsblatt der Europäischen Union L 248/1 vom 16. September 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 343/9 vom 27. Dezember 2007, ist,

- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 210/25 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/10 vom 8. April 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 210/12 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 126/1 vom 21. Mai 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 371/1 vom 27. Dezember 2006, berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 45/3 vom 15. Februar 2007,
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Dezember 2006 L 379/5, über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen gewährt. ⁴Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr jungen Menschen in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und um den demographischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse.

- 2.2 ¹Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpfleger oder Altenpflegerinnen auf der Grundlage des AltPflG ausgebildet hat oder
- durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. ³Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben (§ 17 Abs. 1 AltPflG), bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die im Jahr 2009 eine allgemeinbildende Schule verlassen haben.
- 4.2 Schulabgängern von allgemeinbildenden Schulen sind gleichgestellt Jugendliche, die im Jahr 2009 eine Wirtschafts- oder Fachoberschule verlassen haben, ein im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule aufgenommenes Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges ökologisches Jahr abgeschlossen haben oder eine Ausbildung zum Pflegefachhelfer/zur Pflegefachhelferin in der Kranken- oder Altenpflege absolviert haben.
- 4.3 ¹Die Ausbildung darf frühestens am 1. August 2009, spätestens am 1. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.4 Der Ausbildungsvertrag muss mit einem/einer Auszubildenden abgeschlossen worden sein, der/die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages seinen/ihren Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.5 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.6 ¹Der Zuwendungsempfänger hat dem/der Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). ²Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.

- 4.7 Der/die Auszubildende, dessen bzw. deren Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.8.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.8.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben (§ 17 Abs. 1 AltPflG).
- 4.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 € erhalten haben.
- 4.10 Die Förderung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der dem Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen aufgrund des Zuschusses nach Nr. 5.3 den unter Nr. 4.9 genannten Höchstbetrag übersteigt.
- 4.11 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.9 und Nr. 4.10 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurden.
- 4.12 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004, Amtsblatt der Europäischen Union C 244/2 vom 1. Oktober 2004 (als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt).
- 4.13 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.3 ¹Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zwölf Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Auszubildenden 3.000 €. ²Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbil-

dungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/12 des Betrages nach Nr. 5.3 Satz 1. ²Nr. 5.4 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder anderen Programmen schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes sind, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, einen Auszahlungsantrag sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über
- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
 - das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
 - die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2 genannten Stichtagen
- soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. ³Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser

Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.11 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. ²Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. ⁴Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung. ²Dazu sind dem ZBFS ein Auszahlungsantrag und ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die notwendigen förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 Satz 2 vorzulegen. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des/der Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem/einer gesetzlichen Vertreter/Vertreterin, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁵Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt die Anzeige nach Nr. 9.1 als Verwendungsnachweis.
- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung

und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.
- 11.2 Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

MITTEILUNG DER KOMMISSION

LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

(2004/C 244/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft erlassen⁽²⁾. 1999 wurde eine neue Fassung der Leitlinien angenommen⁽³⁾, die zum 9. Oktober 2004 ausläuft.
2. Mit den vorliegenden Leitlinien, deren Wortlaut sich an die früheren Leitlinien anlehnt, möchte die Kommission gewisse Änderungen und Klarstellungen vornehmen, die ihr aus verschiedenen Gründen angezeigt erscheinen.
3. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und von Barcelona vom 15. und 16. März 2002, wonach die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt weiter zurückfahren und stärker auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausrichten sollen, scheint eine genauere Prüfung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hervorgerufen werden, angebracht. Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerichtet sind.
4. Das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ist ein normaler Vorgang am Markt. Es darf nicht zur Regel werden, dass ein Unternehmen, das in Schwierigkeiten geraten ist, vom Staat gerettet wird. Die umstrittensten Beihilfefälle der Vergangenheit betrafen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die zu den Beihilfearten zählen, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Das allgemeine Beihilfeverbot des EG-Vertrags sollte somit die Regel bleiben und Ausnahmen nur begrenzt zugelassen werden.
5. Der Grundsatz der einmaligen Gewährung wird weiter gestärkt, damit Unternehmen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.
6. In den Leitlinien von 1999 wird zwischen Rettungsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden:

Rettungsbeihilfen haben danach vorübergehenden Charakter und sollen die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans notwendig ist. In dieser Phase darf normalerweise keine durch staatliche Beihilfen finanzierte Umstrukturierung vorgenommen werden. Diese strenge Trennung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist jedoch nicht unproblematisch. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, sind unter Umständen bereits in der Rettungsphase gezwungen, rasch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Finanzlage zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Deshalb wird der Begriff der „Rettungsbeihilfe“ in den vorliegenden Leitlinien erweitert um es dem Begünstigten zu ermöglichen Sofortmaßnahmen — auch struktureller Art — zu ergreifen wie die sofortige Schließung einer Zweigniederlassung oder den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen in anderer Form. Angesichts der Dringlichkeit solcher Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung dieser Beihilfen in einem vereinfachten Verfahren erwirken können.

7. Was Umstrukturierungsbeihilfen anbelangt, so wird in den Leitlinien von 1999 wie in denen von 1994 weiterhin ein substanzieller Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung gefordert. Die Überarbeitung dieser Leitlinien soll zum Anlass genommen werden, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass diese Eigenleistung konkret sein muss und kein Beihilfeelement enthalten darf. Die Eigenleistung des Beihilfeempfängers dient einem doppelten Zweck: zum einen wird daran sichtbar, dass die Märkte (Gesellschafter, Gläubiger) davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen lässt; zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass sich die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt, und Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu verlangt die Kommission überdies von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Gegenleistung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.⁽²⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2. Siehe auch die Fußnote zur Überschrift von Kapitel 5.⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

8. Staatliche Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt betrachtet werden: z. B. aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder in Ausnahmefällen, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation oder zu einem Oligopol führen könnte. Nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, ein Unternehmen in einem Sektor mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten künstlich am Leben zu erhalten, oder wenn es nur mit Hilfe wiederholter staatlicher Intervention überleben könnte.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN SOWIE BEZUG ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁽¹⁾ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden⁽²⁾ und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁽³⁾, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁽¹⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

⁽²⁾ Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽³⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind.

11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe⁽⁴⁾, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.

13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.
15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maßnahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.
16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.
17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ und der Stahlindustrie⁽²⁾); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt⁽³⁾. Mit Ausnahme von Rdnr. 79⁽⁴⁾ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien⁽⁵⁾ eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

⁽³⁾ Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

⁽⁴⁾ KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

⁽⁵⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).
21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.
22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen⁽²⁾.

3. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINZELN ANGEMELDETER RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

24. Dieses Kapitel betrifft allein Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regelungen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Rechtssache C-355/95 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, Slg. 1997, S. I-2549.

3.1. Rettungsbeihilfe

3.1.1. Genehmigungsvoraussetzungen

25. Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 15 können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln⁽³⁾. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.
 - Sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben.
 - Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Umstrukturierungsbeihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.
 - Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. In diesem Betrag kann eine Beihilfe für dringende Strukturmaßnahmen, wie in Randnummer 16 ausgeführt, enthalten sein. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die Formel im Anhang herangezogen. Rettungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, müssen eingehend begründet werden.
 - Sie müssen dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.

⁽³⁾ Bei Rettungsbeihilfen im Bankensektor kann eine Ausnahme gemacht werden, damit das betreffende Kreditinstitut seine Banktätigkeit vorübergehend in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterführen kann (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, müssen den allgemeinen für Rettungsbeihilfen geltenden Grundsätzen entsprechen und dürfen nicht aus Finanzmaßnahmen struktureller Art bestehen, die bei den Eigenmitteln der Bank ansetzen. Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, werden bei der Prüfung etwaiger Gegenleistungen im Rahmen eines Umstrukturierungsplans berücksichtigt (vgl. Rdnrn. 38 bis 42).

26. Falls der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab Genehmigung der Beihilfe oder — im Falle nicht angemeldeter Beihilfen — nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, verlängert sich die sechsmonatige Frist für die Rückzahlung des Darlehens oder das Auslaufen der Bürgschaft, bis die Kommission über diesen Plan entscheidet, sofern die Kommission nicht entscheidet, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
27. Unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Möglichkeit, nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, wird die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn der Mitgliedstaat
- keinen plausiblen, fundierten Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hat;
 - nicht nachgewiesen hat, dass das Darlehen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollständig getilgt bzw. die Bürgschaft innerhalb dieser Frist ausgelaufen ist.
28. Die Kommission wird unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und unbeschadet der Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass das Darlehen oder die Bürgschaft missbräuchlich verwendet worden ist, oder wenn nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ihrer Ansicht nach kein Grund mehr besteht, die Beihilfe nicht zurückzuzahlen.
29. Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe besagt noch nicht, dass anschließend auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans vergebene Beihilfen ohne Weiteres genehmigt werden. Diese Beihilfen müssen einzeln geprüft werden.

3.1.2. Vereinfachtes Verfahren

30. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Abschnitt 3.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:
- das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 10 genannten Kriterien;
 - die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der Formel im Anhang ergibt, und ist nicht höher als 10 Mio. EUR.

3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Struktur Anpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die

ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnrn. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnrn. 9 bis 13) betrachtet werden können.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe⁽¹⁾ und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das

begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigefügte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpräsenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben⁽²⁾ bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz bis zu 100 % ausmachen⁽³⁾.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Unterleistung ohne Beihilfelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽³⁾ In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

⁽¹⁾ Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung ⁽¹⁾ als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25 % betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40 % und bei großen Unternehmen von mindestens 50 %. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.
45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird ⁽²⁾. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.
48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- i) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
 - ii) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- a) selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
 - b) dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
 - c) dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festge-

Kontrolle und Jahresbericht

49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulierung handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnrn. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstillegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

⁽²⁾ Vgl. Rdnr. 10 c).

3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:
- auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
 - wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
 - sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
 - der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.
53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.
54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen⁽¹⁾. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass

(¹) Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei.“

Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.

56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen⁽²⁾ beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:
- die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
 - auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnrn. 49, 50 und 51).

(²) Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABL L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABL L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.
59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
- 3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen
60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.
61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.
62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten⁽¹⁾.
63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.
64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.
65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.
67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.
- 3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase
68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

(¹) In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)

69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegulierung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

3.3. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

72. Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um eine einmalige Intervention, die in erster Linie die Weiterführung des Unternehmens für eine begrenzte Zeitspanne gewährleisten soll, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können. Die wiederholte Gewährung von Rettungsbeihilfen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, ist hingegen nicht zulässig. Rettungsbeihilfen dürfen deshalb nur einmal vergeben werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Gleiches gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die nur mit wiederholter staatlicher Unterstützung überleben können, missbräuchlich gefördert werden. Wird schließlich eine Rettungsbeihilfe einem Unternehmen gewährt, das bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten und wiederholte staatliche Intervention den Wettbewerb entgegen dem gemeinsamen Interesse verzerrt. Ein derartiges wiederholtes staatliches Eingreifen in diesem Sinne sollte daher nicht zulässig sein.
73. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an, so muss er angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat⁽¹⁾. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt worden oder die Umstrukturierungsphase

abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
- b) wenn die Rettungsbeihilfe in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 3.1.1 gewährt worden ist und keine staatlich geförderte Umstrukturierung gefolgt ist, falls
 - i) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe langfristig wirtschaftlich tragfähig ist, und
 - ii) neue Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe frühestens nach 5 Jahren auf Grund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen⁽²⁾ erforderlich werden, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

In den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen kann das in Abschnitt 3.1.2 genannte vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

74. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
75. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe gewährt worden, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

⁽¹⁾ Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, sondern auf andere Weise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätten erklärt werden können.

⁽²⁾ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

76. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte insbesondere von einem Unternehmen übernimmt, gegen das eines der unter Randnummer 74 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen;
- b) das übernehmende Unternehmen hat die Vermögenswerte des früheren Unternehmens zum Marktpreis erworben;
- c) die Liquidation oder der gerichtliche Vergleich und der Erwerb des früheren Unternehmens sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens absehbar waren).

77. Hier sei allerdings daran erinnert, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien nicht genehmigt werden können, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

4. BEIHLIFEREGELUNGEN ZUGUNSTEN VON KMU

4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 — mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 — auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegulungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können — soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen — von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
- b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
- c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
- d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegelungen

83. In Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.
84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.
85. Eine Einzelanmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegelungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen — normalerweise jährlichen — Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten⁽¹⁾ entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Firma;
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code⁽²⁾;
- c) Beschäftigtenzahl;
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;

⁽¹⁾ Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

- g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;

- h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;

- i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

5. VORSCHRIFTEN FÜR UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IM AGRARSEKTOR⁽³⁾

5.1. Ausgleichsmaßnahmen

87. Unter den Randnummern 38 bis 42, 57 und 82 Buchstabe b) wird ausgeführt, dass das Erfordernis eines Ausgleichs im Prinzip nicht für kleine Unternehmen gilt, sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Agrarsektor verlangt die Kommission in der Regel von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe ungeachtet der Größe des Unternehmens einen Ausgleich nach den unter den Randnummern 38 bis 42 genannten Grundsätzen.

5.2. Definition der Überkapazität

88. Für den Agrarsektor wird die strukturelle Überkapazität im Sinne dieser Leitlinien von der Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Tendenz der Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und gemeinschaftsrechtliche sektorale Beschränkungen definiert.

5.3. Förderungswürdigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelungen

89. Abweichend von Rdnr. 79 kann die Kommission auch Beihilfen zugunsten von KMU von einer Einzelanmeldung freistellen, wenn das KMU nicht mindestens eines der drei in Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllt.

⁽³⁾ Im Sinne dieser Leitlinien erfasst der Agrarsektor alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind. Beihilfen für Unternehmen, die Agrarerzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, fallen nicht unter dieses Kapitel. Solche Beihilfen werden auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Leitlinien geprüft. Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls von diesem Kapitel ausgenommen.

5.4. Kapazitätsabbau

90. Bestehen strukturelle Überkapazitäten, so sind nach den Randnummern 38 bis 42 Produktionskapazitäten unwiderruflich zu reduzieren oder stillzulegen. Offene landwirtschaftliche Flächen können 15 Jahre nach der tatsächlichen Stilllegung wieder verwendet werden. Bis dahin sind sie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽¹⁾ und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen in einem für nicht mehr für die Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Flächen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.
91. Für Beihilfen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbeteiligte abzielen, muss die Kapazitätsverringering mindestens 10 % der Produktionskapazitäten erreichen, für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird. Bei nicht in dieser Weise ausgerichteten Beihilfen muss der Kapazitätsabbau mindestens 5 % betragen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten⁽²⁾ vermindert sich die vorzunehmende Kapazitätsreduzierung um 2 Prozentpunkte. Die Kommission wird diese Kapazitätsverringering nicht verlangen, wenn die Entscheidungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an Begünstigte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem beliebigen Zwölfmonats-Zeitraum insgesamt auf nicht mehr als 1 % der Produktionskapazität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und Mitgliedstaat erstrecken. Im Falle von Beihilferegulungen, die sich auf eine bestimmte Region beschränken, kann diese Regel auf die Region angewandt werden.
92. Die Voraussetzung der endgültigen Reduzierung von Kapazitäten kann auch auf der Ebene des jeweiligen Marktes erfüllt werden (ohne dass die Begünstigten der Umstrukturierungsbeihilfen betroffen sind). Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, auf welche Art und Weise sie einen Kapazitätsabbau herbeiführen.
93. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Kapazitätsreduzierung zusätzlich zu jedweder Kapazitätsabbau erfolgt, der ohne die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe vorgenommen würde.
94. Setzt die Kapazitätsreduzierung nicht beim Beihilfeempfänger an, müssen die betreffenden Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden.
95. Um sicherzustellen, dass die Kapazitäten auf der relevanten Marktstufe tatsächlich stillgelegt worden sind, muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, in dem betreffenden Sektor keine staatliche Beihilfe zum Ausbau von Kapazitäten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem der erforderliche Kapazitätsabbau tatsächlich erreicht worden ist.
96. Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit und der Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe werden die Belastungen nicht berücksichtigt, die sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten aus der Einhaltung von Gemeinschaftsquoten und den damit zusammenhängenden Bestimmungen ergeben.

5.5. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

97. Der Grundsatz, dass Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur ein einziges Mal gewährt werden dürfen, gilt auch für den Agrarsektor. Allerdings gilt statt der in Abschnitt 3.3 genannten Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist.

5.6. Kontrolle und Jahresbericht

98. Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten sowohl für die Kontrolle als auch für die Jahresberichte im Agrarsektor mit Ausnahme der Verpflichtung zur Auflistung aller Beihilfeempfänger sowie bestimmter Angaben über einzelne Begünstigte (siehe Rdnr. 86). Finden die Bestimmungen unter Randnummern 90 bis 96 Anwendung, so muss der Bericht auch Angaben zu den Produktionskapazitäten enthalten, die tatsächlich von den von Umstrukturierungsbeihilfen profitiert haben, sowie zu dem tatsächlich erreichten Kapazitätsabbau.

6. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE VON ARTIKEL 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

99. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre bestehenden Beihilferegulungen vor, wie sie in den Randnummern 100 und 101 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽²⁾ Im Sinne von Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

1.10.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/15

100. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegelungen, die nach dem 9. Oktober 2004 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.
101. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.
- 7. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSDAUER**
102. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom 10. Oktober 2004 bis zum 9. Oktober 2009 anwenden.
103. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem 10. Oktober 2004 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.
104. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.
- In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Beihilfevergabe galten.
-

ANHANG

Formel (1) für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe, der zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens berechtigt:

$$\frac{\text{EBIT}_t + \text{Abschreibung}_t + (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem operativen Ergebnis des Unternehmens (Gewinne vor Zinsaufwand und Steuern) im Jahr vor der Vergabe bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten (2) in den letzten abgeschlossenen Rechnungsperioden. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses vorgenommen werden; solche Rückstellungen sind klar zu kennzeichnen und vom Betriebsergebnis auszunehmen.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Vergabe) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Fortführung des Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Ergibt sich aus der Formel ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 befindet.

Beispiele:

Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	(2)	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember X	31. Dezember XO
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Bestände	50	45
Transitorische Aktive	20	10
Sonstiges Umlaufvermögen	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Rückstellungen insgesamt	40	40
Betriebskapital	90	60
Betriebskapital-Differenz	(30)	

(1) Das Betriebsergebnis (EBIT = Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Jahres vor Anmeldung der Beihilfe ausgewiesen, angegeben als „t“) plus Abschreibungen für denselben Zeitraum plus Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) geteilt durch zwei, um den Betrag für sechs Monate, der für eine Rettungsbeihilfe normalerweise zulässigen Frist, zu bestimmen.

(2) Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Vorräte.
Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Steuern.

1.10.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/17

Maximale Rettungsbeihilfe = $[-12 + 2 + (-30)] / 2 = -20$ Mio. EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das in Randnummer 30 beschriebene vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden. Bei Überschreiten dieses Betrags sollte der Mitgliedstaat ausführen, wie der Bedarf des Unternehmens an liquiden Mitteln und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Basiswertes
gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 3. August 2009 Az.: VI 4/7362/23/09**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

829,52 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und

829,90 €

für die Förderabschläge vom 1. September 2009 bis 31. August 2010.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 wurde die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

**Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher
Ausbildungsstellen in Bayern 2009
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 7. August 2009 Az.: I5/0216-7/258/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, Amtsblatt der

Europäischen Union L 248/1 vom 16. September 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 343/9 vom 27. Dezember 2007, ist,

- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/10 vom 8. April 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 126/1 vom 21. Mai 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 371 vom 27. Dezember 2006, berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 45/3 vom 15. Februar 2007,
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften,
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN-Best-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 87, 88 EG-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. ²Benachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind solche, die die Schule 2009 mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben sowie Jugend-

liche in Teilzeitausbildung. ³Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. ²Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

2.2 ¹Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. ²Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ³Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Auszubildeneignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2009 verlassen haben,

4.1.1 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit Jugendlichen mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss geschlossen wurde, oder

4.1.2 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen in Teilzeitausbildung geschlossen wurde, oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).

4.2 ¹Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem

Jahr 2009 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene aus dem Jahr 2009 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. ²Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2009, spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2009 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2009 noch nicht vollendet hatte.

4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 ¹Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nrn. 4.1.1 und 4.1.3 höchstens 24 Monate. ³Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nr. 4.1.2 höchstens 36 Monate.

5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die anteilige Ausbildervergütung.

5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 €. ²Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1, bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Landshut, Schweinfurt, Weiden und Weißenburg durchgeführt

wird, beträgt der Zuschuss 3.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. ³Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ⁴Notwendig ist eine Kofinanzierung nach Satz 1 in Höhe von 2.500 €, nach Satz 2 in Höhe von 3.000 €. ⁵Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²Der Zuschuss vermindert sich je angefangenen Monat bei Nr. 5.2 Satz 2 um 1/24 des Betrages und bei Nr. 5.2 Satz 3 um 1/36 des Betrages. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen. ⁵Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

6.4 Die Gewährung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber gemäß § 235 SGB III bleibt unberücksichtigt.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt ([https://](https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl)

www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 ¹Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. ²Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. ³Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. ⁴Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.

9.2 Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann

9.2.1 bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nrn. 4.1.1 und 4.1.3 eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden und

9.2.2 bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nr. 4.1.2 eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits neun Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden.

9.2.3 Der nach Nr. 5.3 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.

9.3 ¹Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer und ggf. den Fortbestand der Berufsausbildung, sowie die notwendige Kofinanzierung nach Nr. 5.3 vorzule-

gen. ²Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ³Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁴Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt diese Anzeige als Verwendungsnachweis.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinie 2009)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 10. August 2009 Az.: I5/2634/61/09

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. ²Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 ¹Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

- 3.1.1 am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem bayerischen Arbeitsagenturbezirk, mit Ausnahme der Arbeitsagenturbezirke Freising oder München hat,

- 3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2009/2010 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit
- 3.1.3 im Ausbildungsjahr 2009/2010 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) beginnt oder fortsetzt, und
- 3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist.²In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich.³Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegetzeit von 2 ½ Stunden.
- 3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2009/2010 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2009 und endet spätestens am 30. Juni 2010.
- 3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer
- 3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2009 vollendet hat oder
- 3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder
- 3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder
- 3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder
- 3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 1959), bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.
- 4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

- 5.1 ¹Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.
- 5.2 ¹Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. ²Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.
- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2022-I

Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten; Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. August 2009 Az.: IB2- 0435.1-19

1. Durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) wurden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B einheitlich ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage um weitere 3 v. H. erhöht. Ab 1. März 2010 werden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B erneut einheitlich um 1,2 v. H. erhöht (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 4 Satz 1 BayBVAnpG 2009/2010).

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1, Art. 136 Satz 1, Art. 136a Satz 4, Art. 138 Abs. 7 Satz 1, Art. 138a Satz 3, Art. 138b Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) wirken sich allgemeine Änderungen aller Grundgehälter der jeweils genannten Besoldungsordnung A bzw. B mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auf

- die Rahmensätze der Anlagen 1 und 2 zum KWBG,
- die Dienstaufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit,
- die Entschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten,
- die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen des Ehrensolds,
- den Ehrensold und
- den für die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung für Ehrenbeamte und Ehrensoldempfänger maßgeblichen Grenzbetrag

aus.

Da die ab 1. März 2009 gewährte Besoldungserhöhung in Form des einheitlichen Sockelbetrags von 40 € ebenso zu einer einheitlichen Erhöhung der Grundgehälter der Beamten führt wie die ab diesem Zeitpunkt auf dieser Grundlage gewährte lineare Erhöhung um weitere 3 v. H., ist bei der Anpassung der den kommunalen Wahlbeamten zustehenden Beträge ab 1. März 2009 ebenfalls zunächst der Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage dann die weitere Erhöhung um 3 v. H. zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt danach:

- 1.1 Die ab 1. März 2009 und die ab 1. März 2010 geltenden **Rahmensätze der Anlagen 1 und 2 zum KWBG**

werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

- 1.2 Die gesetzlich festgelegten monatlichen **Höchstgrenzen des Ehrensolds** (Art. 138 Abs. 3 Sätze 2 und 4, Art. 138a Satz 3, Art. 138b Satz 1 KWBG) betragen:

Höchstgrenze nach	ab 1. März 2009	ab 1. März 2010
Art. 138 Abs. 3 Satz 2 KWBG; Art. 138a Satz 3 KWBG	852,66 €	862,89 €
Art. 138 Abs. 3 Satz 4 KWBG; Art. 138a Satz 3 KWBG	511,60 €	517,74 €
Art. 138b Satz 1 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 3 Satz 2 KWBG	1.258,40 €	1.273,50 €
Art. 138b Satz 1 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 3 Satz 4 KWBG	755,04 €	764,10 €

- 1.3 Der **Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung** an Ehrenbeamte (Art. 136a Satz 4 KWBG) beträgt 70 v. H. aus einem Zwölftel der im Kalenderjahr zustehenden Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder 3 oder der weiteren Entschädigung nach Art. 134 Abs. 4 KWBG, wenn dieses Zwölftel folgenden Grenzbetrag nicht übersteigt:

ab 1. März 2009	ab 1. März 2010
3.436,08 €	3.477,31 €

Übersteigt ein Zwölftel der im Kalenderjahr zustehenden Entschädigung oder weiteren Entschädigung den Grenzbetrag, beträgt der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nur 65 v. H.

Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung an Ehrensoldempfänger (Art. 138 Abs. 8 KWBG) beträgt 70 v. H. aus einem Zwölftel des im Kalenderjahr zustehenden Ehrensolds, weil dieses Zwölftel den obigen Grenzbetrag nie übersteigt.

- 1.4 Die durch Beschluss der kommunalen Entscheidungsgremien festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen kommunalen Wahlbeamten und die Ehrensolde sind von den kommunalen Dienstherrn ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage um weitere 3 v. H., ab 1. März 2010 auf dieser Grundlage um weitere 1,2 v. H. anzuheben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (AllMBl S. 151) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2009 außer Kraft.

Günter S ch u s t e r
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Kray, **Strategische Allianzen im Gesundheitssektor**, Kooperation und Koordination zwischen Krankenhaus und Industrie, 2009, 133 Seiten, Preis 29,90 €, Schriftenreihe: Health Management – Advanced Strategies in Business, Research Public Communication, ISBN 978-3-8349-1297-8.

Große öffentliche, aber auch private Versorgungseinrichtungen im Gesundheitssektor klagen über zunehmende Etat-Probleme, Beschneidung oder Überreglementierung von öffentlichen Zuschüssen, über verschärften Wettbewerbsdruck, Investitions- und Autonomiebeschränkungen und Verbürokratisierung. Im Sinn von Geschäftsentwicklung mit dem Anspruch eines beiderseitigen strategischen win-win-Gefüges zwischen Krankenhaus und Industrie konzentriert sich das Buch auf konkrete Verbesserungen für ein arbeitsteiliges, professionelles Forschungsmanagement der Medizin und auf innovative Managementkriterien für Entscheider in einer zunehmend vernetzten, globalisierten Gesundheitswirtschaft.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterchaftsgeld (EKM), vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**, Lieferung 1/09, Stand März 2009.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Kommentar und Textsammlung**, 47. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 31,72 €.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 1/09 und 2/09, Stand März 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 1/09, 2/09 und 3/09, Stand Mai 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 37., 38., 39. und 40. Lieferung, Stand April 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 41., 42. und 43. Lieferung, Stand April 2009.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 32. Lieferung, Stand Mai 2009.

Fritzsche, **Berufsbildung im öffentlichen Dienst, Textsammlung**, Lieferung 3/09, Stand Dezember 2008.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX –, Arbeitsunfälle, Wegeun-**

fälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferungen 3/08 und 1/09, Stand Januar 2009.

Jehle Verlag, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Wiebel/Bauer, **Der Feldgeschworene**, Erläuterte Ausgabe der für Feldgeschworene geltenden Vorschriften, 28., überarbeitete Auflage 2009, IX, 119 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-7825-0524-6.

Die überarbeitete Neuauflage enthält alle Änderungen des Abmarkungsgesetzes. Die Auswirkungen, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben haben wie z. B. im Rahmen der Gemeindeordnung, des Gemeinde- und Landkreisgesetzes sowie bei relevanten Vorschriften des Beamtenrechts, sind beinhaltet.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 65. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 64,40 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 27. Lieferung, Stand April 2009, Preis 47 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 84., 85. und 86. Lieferung, Stand April 2009, Preis 70,50 €, 96,45 € bzw. 99,95 €.

Ecomed, Landsberg (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 30. Lieferung inkl. CD-ROM GB-Tools, Preis 96,20 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 81. Lieferung, März 2009, Preis 99,06 €, inkl. Beilage Müller: GHS – Das neue Chemikalienrecht, 2. Auflage, 2009, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Kralj, **Handbuch der betriebsärztlichen Praxis**, Grundlagen, Diagnostik, Organisation, Prävention, Rechtskommentare, 24., 25. und 26. Lieferung, Stand: Juni 2009, Preis 53,20 €, 47,60 € bzw. 55,30 €.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 27. Lieferung, März 2009 inkl. CD-ROM, Preis 85,14 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Grobshäuser/Maier/Kies, **Besteuerung der Gesellschaften**, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 2008, XIX, 322 Seiten, Preis 59,95 €, Finanz und Steuern; 7, ISBN 978-3-7910-2777-7.

Das Lehrbuch stellt systematisch die Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften dar. Es vermittelt anhand einer Vielzahl von detaillierten Beispielen einen fundierten Einblick in das Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht der

Personen- und Kapitalgesellschaften. Auch die Mischformen werden ausführlich dargestellt (GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung). In der Praxis bietet sich der Band als Nachschlagewerk für das Alltagsgeschäft an.

Springer, Berlin

Schmidt/Meißner, **Organisation und Haftung in der ambulanten Pflege**, Praxisbuch, 2009, X, 283 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-540-79331-1.

Das Praxisbuch greift die wichtigsten organisatorischen und rechtlichen Fragen in der ambulanten Pflege auf und beantwortet sie. Das Werk gibt Hilfe zu Selbsthilfe und erleichtert die Umsetzung der Vorgaben durch Spitzenverbände und Gesetzgeber. Es hilft juristische Grauzonen zu erkennen und zu berücksichtigen und bietet Unterstützung bei der sozialen und effizienten Leitung des Pflegedienstes. Das Buch enthält außerdem Praxistipps, Rechtstipps, Formulare, Schritt-für-Schritt-Anleitungen etc.

Ulbricht, **Wenn Patienten nicht zahlen**, Forderungsbeitreibung für Ärzte, Zahnärzte und Heilberufe, 2008, 242 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-540-79481-3.

Das Buch bietet wertvolle Unterstützung bei der Erstellung hieb- und stichfester Arztrechnungen, verrät Tipps und Tricks für den Umgang mit zahlungsunwilligen oder -unfähigen Patienten und beleuchtet die verschiedenen außergerichtlichen wie gerichtlichen Möglichkeiten, die Ärzten zur Beitreibung ihres Honorars zur Verfügung stehen. Erörtert werden weiterhin die Vor- und Nachteile der Einschaltung von Verrechnungsstellen und Inkassounternehmen, deren sachgemäße Auswahl sowie die Gestaltung von Verträgen mit solchen externen Dienstleistern.

Stollfuß Verlag, Bonn und Berlin

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2008/09**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, 2009, 896 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-08-361608-5.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Fußnoten kann der bisher gültige Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes entnommen werden. Alle Texte der Handausgabe ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sind auf der Online-Datenbank zu finden, ebenso stehen BMF-Schreiben und Urteile sowie umfangreiche Arbeitshilfen zur Verfügung.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 25. und 26. Lieferung, Stand April 2009, jeweils inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-5790-9.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 40. bis 42. Lieferung, Stand April 2009, jeweils inkl. CD-ROM, Preis 66 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, 108. Lieferung, Stand März 2009, 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-2884-5.

Böhme/Müller, **Pflegereform 2008**, Die wichtigsten Änderungen, Bedeutung für stationäre und ambulante Einrichtungen, konkrete Auswirkungen in der Praxis, Mit Online-Zusatzinformationen, 2008, 102 Seiten, Preis 46,90 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-1588-6.

In dem Fachbuch wurden die wichtigsten rechtlichen Änderungen mitsamt ihren Auswirkungen in der Praxis übersichtlich und verständlich zusammengestellt. Dabei werden auch die Auswirkungen der Gesundheitsreform 2007 und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses mitberücksichtigt. Neben der Broschüre stehen für Käufer des Titels (persönlicher Freischaltcode) zahlreiche praktische Hilfsmittel online zur Verfügung, darunter Formulierungshilfen und Rechtsvorschriften.

Böhme, **Rechtshandbuch für Pflegeeinrichtungen von A bis Z**, verständliche Rechtserläuterungen, konkrete Handlungsanleitungen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen, Loseblattwerk in 1 Ordner, plus CD-ROM, Stand Februar 2009, ca. 1.200 Seiten, Preis 148 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-4424-4.

Das Werk gibt Antworten auf Fragen wie z. B. was zu tun ist, wenn der Patient katheterisiert ist, wann Heimbewohner fixiert werden dürfen, wie Zivildienstleistende eingesetzt werden können u. v. m. Zu jedem Stichwort gibt es eine Zusammenfassung für den eiligen Leser, eine Erläuterung der Problemstellung anhand echter Fallbeispiele, Informationen zur Rechtslage etc. Praktische Arbeitshilfen wie Checklisten, Tabellen, Musterbriefe u. Ä. befinden sich auf der CD-ROM, die auch die umfangreiche „Rechtsdatenbank Altenpflege“ mit über 120 aktuellen Vorschriften liefert.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 92. Lieferung inkl. Jahres-CD-ROM 2009 bis 94. Lieferung, Stand April 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A – Vergabep Praxis bei Bau- und Planungsleistungen**, 26. Lieferung, Stand April 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Vogler, **Das EG-Recht zu Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, Ausgabe 1/2009, 2/2009 und 3/2009, Stand Juni 2009, mit CD-ROM, Preis je 82 €.

Werner Verlag, Düsseldorf (Wolters Kluwer Deutschland)

Englert/Motzke/Wirth, **Baukommentar**, BGB, VOB, Baustoffhandel, Baudeliktsrecht, Bauversicherungsrecht, Baustrafrecht, 2. Auflage, 2009, XIX, 910 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8041-5023-2.

Der Baukommentar bietet aus dem Blickwinkel des Praktikers eine ausführliche Kommentierung der §§ 631 ff. BGB, eine kurze Kommentierung der wesentlichen Regelungen der entsprechenden Vorschriften der VOB, systematische Darstellungen zum Baustoffhandel und zu den bauspezifischen Fragen im Delikts-, Versicherungs- und Strafrecht, einen Muster-Bauvertrag mit Hinweisen, der den Zusammenhang der Regelungen von VOB und BGB erläutert und das rechtssichere Verfassen der einzelnen Klauseln erleichtert. Das neue Forderungssicherungsgesetz ist in der Kommentierung bereits berücksichtigt.

Trautner/Turner, **VOB kompakt**, Handbuch für die Praxis, 2009, XVI, 285 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8041-3614-4.

Das Buch bietet einen Einstieg in die Zusammenhänge von Bauausschreibung (VOB/A) und Bauausführung (VOB/B) sowie den dazugehörigen Rechtsschutz. Es zeigt den Handlungsablauf für Bauherren und Bauunternehmen innerhalb des gesamten Rechtsgebietes auf und bietet eine Orientierungshilfe, damit Fallstricke umgangen werden können. Alle entscheidenden Punkte im Bauablauf werden aus rechtlicher VOB-Sicht dargestellt.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Cirullies, **Vollstreckung in Familiensachen**, FamRZ-Buch 28, 2009, XXII, 282 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1043-3.

Gerade familienrechtliche Ansprüche müssen häufig zwangsweise durchgesetzt werden. Hier bietet das neue FamRZ-Buch mit allen Fragen aus dem Grenzbereich zwischen Familien- und Vollstreckungsrecht Hilfe. Schwerpunkte sind: Vollstreckungsvoraussetzungen mit familienrechtlichen Besonderheiten, Vollstreckung wegen Unterhalts (einschl. Auslandsbezug/Insolvenzfragen), Immobiliervollstreckung (Zwangshypothek/Teilungsversteigerung), Vollstreckung in Ehemöblichungs- und Gewaltschutzsachen, Vollziehung von Kindesherausgabe- und Umgangstiteln (mit Entführungsfällen).

Carl Heymanns Verlag, Köln (Wolters Kluwer Deutschland)

Friesecke, **Bundeswasserstraßengesetz**, Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage, 2009, XLIX, 915 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-452-26906-5.

Das Bundeswasserstraßengesetz wurde umfangreichen Änderungen unterzogen. Ebenso erfuhren andere relevante Gesetze, nicht zuletzt durch die Föderalismusreform I, zahlreiche Modifikationen. Das Werk wurde für die Neuauflage umfassend überarbeitet und weite Teile der Kommentierung vollständig neu gefasst. Zielsetzung des Kommentars ist es, der Rechtspraxis Hilfen bei der Anwendung des Bundeswasserstraßengesetzes zu geben und in den vielfältigen Zusammenhängen zu anderen Rechtsgebieten die Strukturen zu verdeutlichen, die das Wasserwegerecht prägen. Das in seinem Umfang erweiterte Buch geht auf das allgemeine Fachplanungsrecht ein; zudem stehen die Verflechtungen des Wasserwegerechts zum Umweltrecht im Blickpunkt. Für Käufer des Titels ist ein kostenloser Newsletter-Dienst mit aktuellen Fachinformationen enthalten.

Gehrlein, **Das neue GmbH-Recht**, systematische Einführung, Gesetzesdokumentation, 2009, XXII, 281 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-452-26995-9.

In das GmbH-Recht wurden als Einstiegsvariante für Existenzgründer die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft und der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen neu eingeführt. Das neue GmbH-Recht wird in dem Werk in zwei Teilen ausführlich dargestellt. Der erste Teil bietet im Rahmen einer systematischen Einführung einen fundierten Überblick über die Änderungen im GmbH-Recht. Der zweite Teil besteht aus einer redaktionell bearbeiteten Dokumentation des Gesetzgebungsver-

fahrens, die einen umfassenden Gesamtüberblick über das Gesetzgebungsverfahren vermittelt.

Petersen, **Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadengesetz**, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 2008, XVI, 291 Seiten, Preis 69 €, Das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft; 33, ISBN 978-3-452-26932-4.

Das Buch befasst sich mit der Verantwortlichkeit für Umweltschäden nach der Umwelthaftungsrichtlinie und dem Umweltschadengesetz. Im Vordergrund steht dabei die Frage, inwieweit das bisherige Haftungsrecht durch die neuen Regelungen modifiziert wird und in welcher Hinsicht eine Verschärfung der Verantwortlichkeit für Gefährdungen und Schädigungen der Umwelt eingeführt wird. Zunächst bezieht sich die Untersuchung auf sämtliche Schutzgüter des Haftungsregimes, wobei im sechsten Kapitel insbesondere die wasserrechtlichen Neuerungen betrachtet werden. Weiter wird geprüft, ob das Umweltschadengesetz die Umwelthaftungsrichtlinie richtig und vollständig umsetzt.

Salje, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 5. Auflage, 2009, LXXXIV, 1.288 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-452-26343-8.

Die Neuauflage des Standardkommentars zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde nach Inkrafttreten der Novelle 2006 notwendig. Der ab 1. Januar 2009 geltende Gesetzesstand wird durch das vom Bundestag am 6. Juni 2008 verabschiedete Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien abgedeckt, das nicht nur zu einer Novellierung, sondern zu einer umfassenden Neufassung des EEG (2009) geführt hat. Das Werk umfasst u. a. die vollständig veränderte Gesetzessystematik des EEG 2009, die Anreizregelungen zur Steigerung der Effektivität und der Effizienz von Wasserkraftnutzung, Biomasse, Windenergieanlagen und Fotovoltaik, das neue System zur Ausweisung der Differenzkosten, die Marktintegration durch Marktöffnung und Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, die Ermächtigung zur Neuordnung des landesweiten Belastungsausgleichs etc.

Hartmann, **Staatszeremoniell**, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, 2009, XXVIII, 366 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-452-26564-7.

Das Handbuch gibt eine umfassende Darstellung der historischen und vor allem der gegenwärtigen Formen des Staatszeremoniells in Deutschland. Es informiert ausführlich über Staatssymbole, die protokollarische Ordnung und die Formen, über Titel, Prädikate, Anreden, Ehrentitel, Adelsbezeichnungen und Rangordnungen. Es gibt vielfältige Hinweise für die Praxis und die Organisation offizieller Veranstaltungen wie etwa die Tischordnung, Reihenfolge der Begrüßungen oder die Abfolge der Ansprachen.

C. H. Beck Verlag, München

Ipsen, **Der Staat der Mitte**, Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, 2009, XV, 476 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-58948-5.

Das Werk enthält eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis zur Gegenwart. Die Geschichte der Bundesrepublik wurde in thematische Blöcke aufgeteilt. Im Vordergrund steht die Verfassungsentwicklung, die anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt wird. Das Buch

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

behandelt u. a. das Regierungssystem, die Westintegration, den Föderalismus, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Entwicklung der Sozialstaatlichkeit und schließlich die Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

R. v. Decker, Heidelberg (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 6. Lieferung, Stand Januar 2009, 192 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-7685-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 20. Lieferung inkl. Archiv-CD-ROM, 21. Lieferung inkl. Textausgabe „**Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst**“, 8. Auflage, 2009 und 22. Lieferung, Stand April 2009, Preis 86,90 €, 90,90 € bzw. 89,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Intra- und Internetversion (Preis auf Anfrage), ISBN 978-3-7685-7244-7.

Erdle, **Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften**, 53. und 54. Lieferung, Stand April 2009, Preis 62,30 € bzw. 65,30 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 71., 72. und 73. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 39,20 €, 40,80 € bzw. 44,20 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 85. bis 87. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 82,90 € bzw. 71,60 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften, Kommentar**, 100. und 101. Lieferung, Stand Mai 2009.

Rehm Verlag, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“,

Kommentar, 148., 149. Lieferung inkl. Leer-Ordner, 150. bis 152. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 100,50 €, 119,50 €, 102,00 €, 76,15 € bzw. 114,10 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 137. bis 139. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 100,40 €, 101,50 € bzw. 105,45 €, die 139. Lieferung enthält die Textausgabe Auerbach: Das neue Bundesbeamtengesetz, 2009, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Dietsch/Reinker/Stirner, **Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes**, Handbuch für Personalsachbearbeiter, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, XXIII, 337 Seiten, Preis 39,80 €; inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8073-0097-9.

Das Handbuch behandelt neben einem allgemeinen Überblick zur Zusatzversorgung Fragen wie z. B. nach zusatzversorgungspflichtigen Entgelten, vorzunehmenden Meldungen, der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers, aus der Sicht der Arbeitgeber. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Änderungen im tariflichen Bereich sowie Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Die CD-ROM bietet zusätzlichen Suchkomfort.

Baßperger, **Einführung in das neue Beamtenrecht**, Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen, 1. Auflage 2009, XIV, 321 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8073-0125-9.

Das Buch dient als Leitfaden und Nachschlagewerk für die tägliche beamtenrechtliche Arbeit. Praktische Beispiele zu Bayern, das als erstes Land ein neues LBG erlassen hat, weisen den Weg in die beamtenrechtliche Praxis der Länder. Grafiken und Übersichten dienen dazu, Einzelprobleme und Zusammenhänge besser zu verstehen. Die wichtigsten beamtenrechtlichen Grundsätze sind optisch hervorgehoben. Beispielfälle, Musterschreiben und Schaubilder runden die Informationen ab.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 14. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 44 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.